

39 Fachtierarzt für Versuchstierkunde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen) finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Tiermedizinische Leitung, Überwachung und/oder Planung von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden
- 2 Überwachung der Haltung und Betreuung von Tieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung
- 3 Zucht von Versuchstieren
- 4 Planung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen
- 5 Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten Personen
- 6 Tätigkeiten als Tierschutzbeauftragter

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.1 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Versuchstierkunde
4 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.2 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Versuchstierkunde
4 Jahre
mit der Auflage, dass Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit mindestens drei Versuchstierspezies, davon mindestens einer Nager- und einer Nichtnagerspezies, erworben werden müssen. Hierfür sind insgesamt mindestens vier Wochen Hospitanzen je fehlender Tierart in geeigneten Weiterbildungsstätten abzuleisten.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Tierschutz“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Versuchstierkunde“ zugelassen ist.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Anatomie“, „Bakteriologie und Mykologie“, „Immunologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie und Toxikologie“, „Physiologie“, „Tierschutz“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleintiere“ und „Molekulargenetik und Gentechnologie“ sowie für die Teilgebietsbezeichnung „Toxikopathologie“

zum Gebiet „Pathologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

4.1 Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

4.2 Darüber hinaus erfolgreiche Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs (80 Stunden), der sich an den Inhalten der Tierschutz-Versuchstierverordnung Anl. 1 Abschn. 3 orientiert (ehemals FELASA-C)

IV Wissensstoff:

1 Biologische Grundlagen der Zucht, Haltung und Pflege von Versuchstieren:

1.1 Anatomie, Physiologie und Immunologie

1.2 Ernährung und Verhalten, tiergerechter Umgang

1.3 Fortpflanzung, Zucht und Genetik

2 Betreiben und Überwachen von Versuchstiereinrichtungen:

2.1 Bau, Ausstattung, Betrieb, Organisation und Kosten von Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Versuchstieren

2.2 Zuchtsysteme in der Labortierzucht inkl. Dokumentation und Nomenklaturvorgaben

2.3 Unterbringung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren

2.4 Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen (Mikrobiologie, Parasitologie, Toxikologie); Hygienemanagement

2.5 Klinische, labormedizinische und pathologisch-anatomische Diagnostik sowie Therapie und Prophylaxe von üblichen Krankheiten der Versuchstiere

2.6 Standardisierungsvorgaben und Qualitätsmanagement

2.7 Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP)

3 Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken:

3.1 Handling der wichtigsten Versuchstierarten

3.2 Kennzeichnungsmethoden

3.3 Applikationstechniken

3.4 Probenentnahmetechniken

3.5 Versuchstierkundlich relevante chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie, Sektion, Methoden zur Erfassung von Vitalparametern

3.6 Anästhesie, Analgesie und Euthanasie; Pharmakologie der Analgetika und Anästhetika

3.7 Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen

3.8 Biotechnologische Methoden: Superovulation, Oozytengewinnung, Embryotransfer, Erzeugung scheinträchtiger Ammen

4 Versuchstierzucht:

4.1 Zuchtführung mit Dokumentation und Kennzeichnung

- 4.2 Erstellung von Zuchtplänen für Stamm- und Produktionszuchten (In- und Auszucht)
- 4.3 Pläne für rekombinante, koisogene oder kongene Stämme
- 4.4 Terminierte Verpaarung und Trächtigkeitsdiagnostik, Biopsien für gentechnische Diagnostik
- 5 Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben:
 - 5.1 Verfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - 5.2 Biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen
 - 5.3 Kenntnisse zu wichtigen Tiermodellen in der biomedizinischen Forschung
 - 5.4 Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung)
 - 5.5 Tierschutzethik sowie Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
 - 5.6 Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden
- 6 Kenntnisse der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Tierschutz und Tierhaltung, Tiertransport, Gentechnik, Tierseuchen, Strahlenschutz, toxikologische Risikobewertung von Chemikalien und biologische Sicherheit

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Universitäre und zugelassene öffentliche und private Forschungseinrichtungen mit selbstständiger Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, halten oder züchten
- 2 Sonstige universitäre und zugelassene außeruniversitäre Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Versuchstierkunde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.